



Merkblatt ZiE–Nr. 1

Allgemeine Hinweise zur Erlangung einer Zustimmung im Einzelfall (ZiE) gemäß Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) für die Verwendung/Anwendung von nicht geregelten Bauprodukten/Bauarten (Fassung Mai 2010)

0 Vorbemerkungen

Dieses Merkblatt gibt allgemeine Hinweise zu der Erfordernis und Beantragung einer Zustimmung im Einzelfall (ZiE) gemäß Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO). Sie sollen den am Bau Beteiligten ermöglichen, rechtzeitig vor der beabsichtigten Verwendung eines nicht geregelten Bauprodukts bzw. der Anwendung einer nicht geregelten Bauart

- das Erfordernis einer ZiE zu erkennen,
- die für die Beantragung der ZiE erforderlichen Unterlagen und Nachweise in Auftrag zu geben bzw. zusammenzustellen und
- mit den erforderlichen Unterlagen und Nachweisen einen Antrag auf ZiE bei der hierfür zuständigen Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern zu stellen.

Ergänzend zu diesem Merkblatt ZiE–Nr. 1 mit allgemeinen Hinweisen bestehen für bestimmte nicht geregelte Bauprodukte und Bauarten weitere Merkblätter mit fachbezogenen Hinweisen zur Beantragung einer ZiE. Diese Merkblätter können im Internet

www.innenministerium.bayern.de/bauen/baurecht/bautechnik/ unter der Rubrik „Zustimmungen im Einzelfall“ heruntergeladen werden.

1 Wichtige Regelungen der BayBO für Bauprodukte und Bauarten

1.1 Was sind Bauprodukte und Bauarten im Sinne der BayBO?

Die BayBO definiert Bauprodukte und Bauarten wie folgt:

Art. 2 Abs. 10 BayBO

„Bauprodukte sind

- 1. Baustoffe, Bauteile und Anlagen, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen eingebaut zu werden,*
- 2. aus Baustoffen und Bauteilen vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden, wie Fertighäuser, Fertiggaragen und Silos.“*

Baustoffe sind z.B. Mauersteine, Zement, Beton, Stahl, Glas, Holz und Dämmstoffe.

Bauteile können z.B. Deckenträger, Treppen, Türen, Fenster und Fertigbauteile aus Stahl, Stahlbeton, Holz, Mauerwerk oder Kunststoffen sein. Unter Anlagen fallen auch Feuerungsanlagen sowie Anlagen für Klima und Lüftung.

Art. 2 Abs. 11 BayBO

„Bauart ist das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen.“

Unter Bauarten sind vor allem der Mauerwerks-, Beton-, Holz-, Stahl- und Grundbau sowie Produktsysteme in den Bereichen Wärme-, Schall- und Brandschutz zu verstehen.

1.2 Geregelte Bauprodukte und Bauarten

Geregelte Bauprodukte sind (nur) die Bauprodukte, deren technische Regeln in der Bauregelliste A (Art. 15 Abs. 2 Satz 1 BayBO) bekannt gemacht werden.

Hinweis: Die Bauregelliste A – wie auch die Bauregelliste B und die Liste C – wird vom Deutschen Institut für Bautechnik (www.dibt.de) im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder in einem Sonderheft der DIBt-Mitteilungen bekannt gemacht, das vom Verlag Ernst & Sohn (www.ernst-und-sohn.de) bezogen werden kann.

Geregelte Bauarten sind (nur) die Bauarten, deren technische Regeln in die Liste der Technischen Baubestimmungen aufgenommen wurden (Art. 3 Abs. 2, Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayBO).

Hinweis: Die im Freistaat Bayern jeweils gültige Fassung der Liste der Technischen Baubestimmungen ist im Internet unter www.innenministerium.bayern.de/bauen/baurecht/bautechnik/ eingestellt.

1.3 Nicht geregelte Bauprodukte und Bauarten

Nach Art. 15 Abs. 3 Satz 1 BayBO sind Bauprodukte dann nicht geregelte Bauprodukte, wenn für sie technische Regeln in der Bauregelliste A bekannt gemacht worden sind und sie von diesen wesentlich abweichen oder wenn für sie keine technischen Regeln bestehen.

Bauarten sind nach Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayBO dann nicht geregelte Bauarten, wenn sie von den in die Liste der Technischen Baubestimmungen aufgenommen technischen Regeln wesentlich abweichen oder wenn für sie keine technischen Regeln vorliegen.

Eine Abweichung ist wesentlich, wenn die Verwendbarkeit des betreffenden Bauprodukts bzw. die Anwendung der gewählten Bauart angesichts der vorliegenden Abweichung(en) nicht mehr zweifelsfrei beurteilt und nachgewiesen werden kann. Die Feststellung, ob eine wesentliche Abweichung vorliegt, ist grundsätzlich vom Hersteller/Anwender zu treffen. Im Zweifelsfalle kann der Betroffene die Abweichung(en) mit Hilfe einer Stelle abklären, die auf dem jeweiligen Gebiet als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 BayBO) bauaufsichtlich anerkannt oder für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen bzw. Prüfzeugnisse (Art. 16 und 17 BayBO) zuständig ist.

Nicht geregelte Bauprodukte – mit Ausnahme der in der Liste C genannten Bauprodukte (Art. 15 Abs. 3 Satz 2 BayBO) – bzw. nicht geregelte Bauarten bedürfen für ihre Verwendung bzw. Anwendung für bauliche Anlagen im Anwendungsbereich der BayBO (Art. 1 BayBO) einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (a.b.Z.) bzw. für ganz bestimmte nicht geregelte Bauprodukte bzw. Bauarten (nur) eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (a.b.P.).

1.4 Wann ist eine ZiE für nicht geregelte Bauprodukte und Bauarten erforderlich?

Ein nicht geregeltes Bauprodukt bzw. eine nicht geregelte Bauart bedarf für seine Verwendung bzw. ihre Anwendung für bauliche Anlagen im Anwendungsbereich der BayBO (Art. 1 BayBO) dann einer ZiE der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (Art. 18 Abs. 1 Satz 1, Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBO),

- wenn hierfür keine a.b.Z. bzw. kein a.b.P. besteht oder
- wenn es bzw. sie von der betreffenden a.b.Z. bzw. dem a.b.P. wesentlich abweicht.

Hinweis: Die Anmerkungen unter der Nr. 1.3 hinsichtlich der Liste C und einer Abweichung gelten hier sinngemäß.

Für nicht geregelte denkmaltypische Bauprodukte/Bauarten, wie Putze, Mörtel und Stucke, die in Baudenkmalern im Sinn des Denkmalschutzgesetzes verwendet/angewendet werden sollen, ist für die Erteilung einer ZiE die untere Bauaufsichtsbehörde zuständig (Art. 18 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 1 Satz 4 BayBO).

2 Antrag für eine ZiE

2.1 Wofür kann ein Antrag gestellt werden?

Ein Antrag auf ZiE kann immer nur für die Verwendung eines/einer bestimmten nicht geregelten Bauprodukts/Bauart bei einem bestimmten Bauvorhaben gestellt werden. Sollen an einem Bauvorhaben verschiedene nicht geregelte Bauprodukte/Bauarten verwendet/angewendet werden, so ist für jedes/jede nicht geregelte Bauprodukt/Bauart ein gesonderter Antrag mit jeweils vollständigen Antragsunterlagen zu stellen.

Nur wenn ein nicht geregeltes Bauprodukt bei seiner Verwendung in der baulichen Anlage in unmittelbarem Zusammenhang mit der zugehörigen nicht geregelten Bauart steht, kann hierfür ein gemeinsamer Antrag gestellt werden.

2.2 Wer kann den Antrag stellen?

Jeder der am Bau Beteiligten, der daran ein berechtigtes Interesse hat, kann den Antrag auf ZiE stellen. Den Antrag kann somit der Bauherr oder z.B. der Entwurfsverfasser, der Fachplaner, der Generalunternehmer, der Hersteller des Bauproduktes oder die ausführende Baufirma stellen.

Wird der Antrag nicht vom Bauherrn gestellt, so sollte aus dem Antrag eindeutig hervorgehen, dass er über Art und Umfang des Antrages auf ZiE informiert ist.

Soll ein Antrag „im Auftrag“ gestellt werden, so ist den Antragsunterlagen eine vom Bevollmächtigenden unterschriebene Vollmacht und Kostenübernahmeerklärung im Original beizufügen.

2.3 Wo und wie ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist – außer bei den nicht geregelten denkmaltypischen Bauprodukten/Bauarten – formlos zu stellen an:

Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Postfach 221253
80502 München

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen sind in einfacher Fertigung einzureichen. Eine Kopie des Antrags sollte in jedem Fall der für das Bauvorhaben zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde und – sofern er nicht selbst den Antrag stellt – dem Bauherrn zur Kenntnis übersandt werden, nach Möglichkeit auch den weiteren am Bauvorhaben Beteiligten (z.B. Entwurfsverfasser, Prüflingenieur, Prüfamtsamt oder Prüfsachverständiger).

2.4 Welche Angaben muss der Antrag (mindestens) enthalten?

In dem Antrag und in den Antragsunterlagen sind mindestens folgende Angaben erforderlich:

- (1) Ausführliche Beschreibung des/der beantragten nicht geregelten Bauprodukts/Bauart einschließlich der bei dem Bauvorhaben vorgesehenen Verwendung/Anwendung
 - a) Im Falle einer „Neuentwicklung“, d.h. wenn für das/die beantragte nicht geregelte Bauprodukt/Bauart keine einschlägige technische Regel oder a.b.Z. bzw. a.b.P. besteht, ist eine ausführliche Beschreibung des/der beantragten Bauprodukts/Bauart einschließlich der zur Bearbeitung des Antrages notwendigen Unterlagen erforderlich.
 - b) Im Falle einer oder mehrerer wesentlichen(r) Abweichung(en) von Technischen Baubestimmungen oder a.b.Z. bzw. a.b.P. bedarf es einer abschließenden Darstellung der beantragten wesentlichen Abweichung(en) einschließlich der zur Bearbeitung des Antrages notwendigen Unterlagen.
- (2) Übersichtspläne mit vollständiger farbiger Kennzeichnung der Lage oder Einbauorte des Antragsgegenstandes bei dem Bauvorhaben sowie erforderlichenfalls Detail- und Konstruktionspläne
- (3) genaue Bezeichnung und Adresse des Bauvorhabens
- (4) Antragsteller, Bauherr, zuständige untere Bauaufsichtsbehörde und als Gutachter eingeschaltete sachverständige Person bzw. Stelle und erforderlichenfalls Prüflingenieur, Prüfamtsamt oder Prüfsachverständiger, jeweils mit genauer Anschrift
- (5) Information, wenn für das/die beantragte nicht geregelte Bauprodukt/Bauart bereits von der obersten Bauaufsichtsbehörde eines anderen Landes eine ZiE erteilt oder ein Antrag für eine a.b.Z. oder ein a.b.P. gestellt wurde.

2.5 Welche Nachweise sind dem Antrag beizufügen?

Der Antragsteller hat für das/die beantragte nicht geregelte Bauprodukt/Bauart nachzuweisen, dass es/sie für das bestimmte Bauvorhaben verwendbar/anwendbar im Sinn des Art. 3 Abs. 1 BayBO ist, d.h., dass von ihm/ihr keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, und die natürlichen Lebensgrundlagen ausgehen.

Für den Nachweis hat der Antragsteller ein objektbezogenes Gutachten einer sachverständigen Person bzw. Stelle vorzulegen, wie z.B. einer auf dem jeweiligen Gebiet als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle (Art. 23 BayBO) oder für die Erteilung von a.b.P. bauaufsichtlich anerkannten Stelle. Im Zweifelsfall wird empfohlen, die Auswahl des Gutachters mit der Obersten Baubehörde abzustimmen. Das Gutachten muss – erforderlichenfalls auf der Grundlage von Untersuchungen und Prüfungen – zu der Frage Stellung nehmen, ob und ggf. unter welchen Maßgaben das/die beantragte Bauprodukt/Bauart bei dem bestimmten Bauvorhaben verwend- bzw. anwendbar im Sinne des Art. 3 Abs. 1 BayBO ist.

3 Erteilung einer ZiE

3.1 Voraussetzungen für die Erteilung einer ZiE

Die Erteilung einer Zustimmung im Einzelfall setzt

- zum einen eine abschließende und zweifelsfreie Beschreibung des beantragten Bauprodukts bzw. der beantragten Bauart und
- zum anderen einen ausreichenden Nachweis dessen Verwend- bzw. Anwendbarkeit im Sinne des Art. 3 Abs. 1 BayBO voraus.

3.2 In welcher Form wird eine ZiE erteilt?

Eine ZiE wird als Verwaltungsakt in Form eines Zustimmungsbescheides erteilt. Der Zustimmungsbescheid ergeht an den Antragsteller; eine Kopie erhalten stets der Bauherr und die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde sowie erforderlichenfalls weitere der am Bauvorhaben Beteiligten.

3.3 Welche Gebühren fallen an?

Für die Bearbeitung des Antrages auf ZiE einschließlich der Erteilung des Zustimmungsbescheides ist auf der Grundlage des Kostengesetzes (KG) eine Gebühr zu erheben, die unter Berücksichtigung des angefallenen

Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung des Zustimmungsgegenstandes bemessen wird. Das Kostenverzeichnis zum Kostengesetz sieht z.Z. einen Kostenrahmen zwischen 30 € und 4.500 € vor. Der Antragsteller ist i.d.R. auch der Kostenschuldner. Falls der Antrag im Namen und auf Rechnung eines Vollmachtgebers gestellt wurde, so ist der Vollmachtgeber der Kostenschuldner.

4 Bestimmungen einer ZiE bzw. eines Zustimmungsbescheides

4.1 Worauf erstreckt sich eine ZiE?

Der Zustimmungsbescheid erstreckt sich im Falle der Nr. 2.4(1)a) auf das/die gesamte Bauprodukt/Bauart und dessen/deren Verwendung/Anwendung, im Falle der Nr. 2.4(1)b) nur auf die beantragten wesentlichen Abweichungen.

4.2 Auflagen und Bedingungen einer ZiE

Der Zustimmungsbescheid enthält stets Auflagen und Bedingungen, unter denen die ZiE erteilt wird, z.B. insbesondere:

- (1) Abmessungen, Zusammensetzung, Werkstoffeigenschaften des Bauprodukts
- (2) Anforderungen an das Personal, die Erfahrung und die technische Ausstattung der ausführenden Firma bei Bauarten sowie Vorgaben, Arbeitsschritte, Details, Überwachungsmaßnahmen und Dokumentation für deren Durchführung
- (3) Auflagen aus der gutachtlichen Stellungnahme
- (4) Übereinstimmungsnachweis für das Bauprodukt bzw. die Bauart; Übereinstimmungserklärung oder Übereinstimmungszertifikat nach Art. 20 BayBO
- (5) Überwachungsauflagen für das auszuführende Bauvorhaben bzw. Bauteil

5 Weitergehende Auskünfte

Weitergehende Auskünfte geben – je nach Antragsgegenstand – die Sachgebiete IIB7, IIB8 und IIB9 der Obersten Baubehörde.

Telefon: 089 2192-02 (Vermittlung)

Telefax: 089 2192-13350 (zentral)

E-Mail: poststelle@stmi-obb.bayern.de